Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

205

Nr. 17 / 11. Juli 2025

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Hopfenmuseum für das Haushaltsjahr 2025 206

Gesundheitsfragen

Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG)
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen von antibiotikahaltigen Säften für Kinder auf Grundlage des § 79 Abs. 5 AMG 207

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)
Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau 209

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)
Anpassung der Kehrbezirksgrenze zum 01.01.2026 zwischen dem Kehrbezirk Alling und dem Kehrbezirk Windach 209

Schulwesen

Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Erding 211

Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt
Planungsausschusssitzung am 25. Juli 2025, 09:30 Uhr 212

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND „DEUTSCHES HOPFENMUSEUM“

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 ff des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und §§ 8 ff. der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	433.500 €
in den Ausgaben auf	433.500 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	30.000 €
in den Ausgaben auf	30.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage gemäß § 15 der Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm und den Markt Wolnzach auf 51.500 € festgesetzt.

Die Sonderumlage zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts wird auf 128.650 € festgesetzt.

Zum Ausgleich der Investitionen ist im Jahr 2025 ein Investitionszuschuss für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm und den Markt Wolnzach in Höhe von je 10.000 € erforderlich.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung im Rathaus in Wolnzach, Zimmer Nr. 15, Marktplatz 1, 85283 Wolnzach während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum
Wolnzach, 3. Juni 2025

Jens Machold
Verbandsvorsitzender

Gesundheitsfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG)

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen von antibiotikahaltigen Säften für Kinder auf Grundlage des § 79 Abs. 5 AMG vom 2. Mai 2023, Az. ROB-55Ph-2676.Ph_03-1-5-6, zuletzt geändert durch Änderungsverfügung vom 2. Juni 2023, Az. ROB-55Ph-2676.Ph_03-1-5-111 und Änderungsverfügung vom 26. April 2024, Az. ROB-55Ph-2676.Ph_03-1-5-350

Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 11. Juli 2025

Aktenzeichen ROB-55Ph-2676.Ph_03-1-5-375

Die Regierung von Oberbayern erlässt auf der Grundlage des § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19. April 2023 (BAnz AT 25. April 2023 B4) und der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 10. Juni 2025 (BAnZ AT 26.06.2025 B6) sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Arzneimittelüberwachungsbehörden und zum Vollzug des Gendiagnostikgesetzes (ZustVAMÜB) für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben folgende

Allgemeinverfügung:

1. Nr. 1 der Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen von antibiotikahaltigen Säften für Kinder auf Grundlage des § 79 Abs. 5 AMG vom 2. Mai 2023, Az. ROB-55Ph-2676.Ph_03-1-5-6, zuletzt geändert durch die Änderungsverfügung vom 2. Juni 2023, Az. ROB-55Ph-2676.Ph_03-1-5-111 und Änderungsverfügung vom 26. April 2024, Az. ROB-55Ph-2676.Ph_03-1-5-350, wird wie folgt gefasst:

„Den Inhabern einer Erlaubnis nach § 1 Apothekengesetz (ApoG), nach § 16 ApoG (Zweigapotheken) und Krankenhausapotheken nach § 14 ApoG (Krankenhausapotheken, krankenhausversorgende Apotheken) sowie den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52a AMG (Arzneimittelgroßhandelsbetriebe) wird gestattet, antibiotikahaltige Säfte für Kinder **mit den Wirkstoffen Erythromycin, Clindamycin, Cotrimoxazol, Cefuroxim** entgegen den Bestimmungen der §§ 72 ff. AMG in den Geltungsbereich des AMG zu verbringen und dort in Verkehr zu bringen. Hierbei kann von den Vorgaben des § 21 Abs. 1 AMG und der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 AMG hinsichtlich des Inverkehrbringens von in Deutschland nicht zugelassenen antibiotikahaltigen Säften **für Kinder mit den Wirkstoffen Erythromycin, Clindamycin, Cotrimoxazol, Cefuroxim** mit der Maßgabe abgewichen werden, dass die für die sichere Anwendung notwendigen Informationen in deutscher Sprache in geeigneter Weise dem Arzneimittel beigefügt werden. Alternativ können die für die sichere Anwendung notwendigen Informationen in deutscher Sprache digital zum Abruf zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall ist dem Arzneimittel ein Hinweis auf die Abrufmöglichkeit beizufügen.

Die Einfuhr ist beschränkt auf den Fall, dass pharmazeutische Unternehmer oder Arzneimittelgroßhändler nicht oder nicht in ausreichendem Umfang in der Lage sind, für den deutschen Markt zugelassene oder aufgrund der Gestattung zum Inverkehrbringen durch eine zuständige Landesbehörde verkehrsfähige antibiotikahaltige Säfte für Kinder **mit den Wirkstoffen Erythromycin, Clindamycin, Cotrimoxazol, Cefuroxim** zu liefern. Arzneimittel, die sich in klinischen Studien befinden, sind nicht von der Gestattung umfasst.“

2. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufes.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Mit Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 AMG vom 19. April 2023, veröffentlicht im BAnz AT 25.04.2023 B4, hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) einen Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder festgestellt. Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten.

Vor dem Hintergrund des festgestellten Versorgungsmangels wurde mit Allgemeinverfügung vom 2. Mai 2023, zuletzt geändert durch Änderungsverfügung vom 2. Juni 2023 und Änderungsverfügung vom 26. April 2024, gestattet, dass Apotheken, Zweigapotheken, krankenhausversorgende Apotheken, Krankenhausapotheken und Großhändler Antibiotikasäfte für Kinder ohne zusätzliche Genehmigung importieren, die in Deutschland zwar nicht zugelassen sind, jedoch in dem Staat rechtmäßig in Verkehr gebracht werden dürfen, aus dem sie in den Geltungsbereich des AMG verbracht werden oder wenn die zuständige Bundesoberbehörde festgestellt hat, dass die Qualität der Arzneimittel gewährleistet ist und ihre Anwendung nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft ein positives Nutzen-Risiko-Verhältnis zur Vorbeugung oder Behandlung der jeweiligen Erkrankung erwarten lässt.

Die Allgemeinverfügung vom 2. Mai 2023 wurde zunächst zeitlich befristet für die Dauer von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe, längstens jedoch bis zu einer Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG, dass der o. g. Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt. Die Befristung der Gestattung wurde mit Änderungsverfügung

vom 2. Juni 2023 bis zum 30. April 2024 verlängert und mit Änderungsverfügung vom 26. April 2024 an die Dauer des vom BMG bekanntgemachten Versorgungsmangels gekoppelt.

Gemäß § 79 Abs. 6 Satz 1 AMG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind die Maßnahmen auf das erforderliche Maß zu begrenzen und müssen angemessen sein, den durch den Versorgungsmangel hervorgerufenen Gesundheitsgefahren zu begegnen.

Gemäß Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 10. Juni 2025 (BAnz AT 26.06.2025 B6) nach § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) besteht bei antibiotikahaltigen Säften für Kinder mit den Wirkstoffen Erythromycin, Clindamycin, Cotrimoxazol, Cefuroxim nach Information des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte weiterhin eine kritische Versorgungslage und damit ein Versorgungsmangel in Deutschland. Die Bekanntmachung vom 19. April 2023 besteht insoweit fort. Nach Information des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte hat sich die Versorgungslage mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder mit anderen als den zuvor genannten Wirkstoffen grundsätzlich stabilisiert. Daher wird festgestellt, dass der mit der Bekanntmachung vom 19. April 2023 festgestellte Versorgungsmangel insoweit nicht mehr besteht.

Daher wird auch die Allgemeinverfügung nun dahingehend abgeändert, dass nur noch antibiotikahaltige Säfte für Kinder mit den Wirkstoffen Erythromycin, Clindamycin, Cotrimoxazol, Cefuroxim unter den o. g. Voraussetzungen entgegen den Bestimmungen der §§ 72 ff. AMG in den Geltungsbereich des AMG verbracht und dort in Verkehr gebracht werden dürfen.

Da hinsichtlich der genannten Wirkstoffe weiterhin eine kritische Versorgungslage besteht und nicht absehbar ist, dass sich die nach wie vor angespannte Situation kurzfristig entspannen wird, gilt die Allgemeinverfügung für die antibiotikahaltigen Säfte für Kinder mit den genannten Wirkstoffen bis zu einer Bekanntgabe der Aufhebung des Versorgungsmangels durch das BMG fort.

Der Widerrufsvorbehalt ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form* **Klage** erhoben werden. Die Klage ist an das Verwaltungsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Beschwerte seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Oberbayern** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Niederbayern** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im **Regierungsbezirk Schwaben** ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. Juli 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau

bestellt zum	bestellt bis	Kehrbezirk	Name
14.07.2025	30.09.2025	Taufkirchen	Melanie Heigl
01.10.2025	30.09.2032	Taufkirchen	Melanie Heigl
14.07.2025	31.03.2030	Fürstenfeldbruck 1	Tobias Burkhardt
01.09.2025	31.12.2028	Wörthsee	Annika Kitt

München, 7. Juli 2025

Regierung von Oberbayern
Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Anpassung der Kehrbezirksgrenze zum 01.01.2026 zwischen dem Kehrbezirk Alling im Landkreis Fürstenfeldbruck, bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Herr Thomas Steigenberger, und dem Kehrbezirk Windach im Landkreis Landsberg am Lech, bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Herr Walter Marchner.

Das betroffene Gebiet kann der beigefügten Anlage entnommen werden und wird dauerhaft dem Kehrbezirk Alling zugewiesen.

München, 10. Juni 2025

Regierung von Oberbayern
Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Anlage: Lageplan der Kehrbezirksgrenze

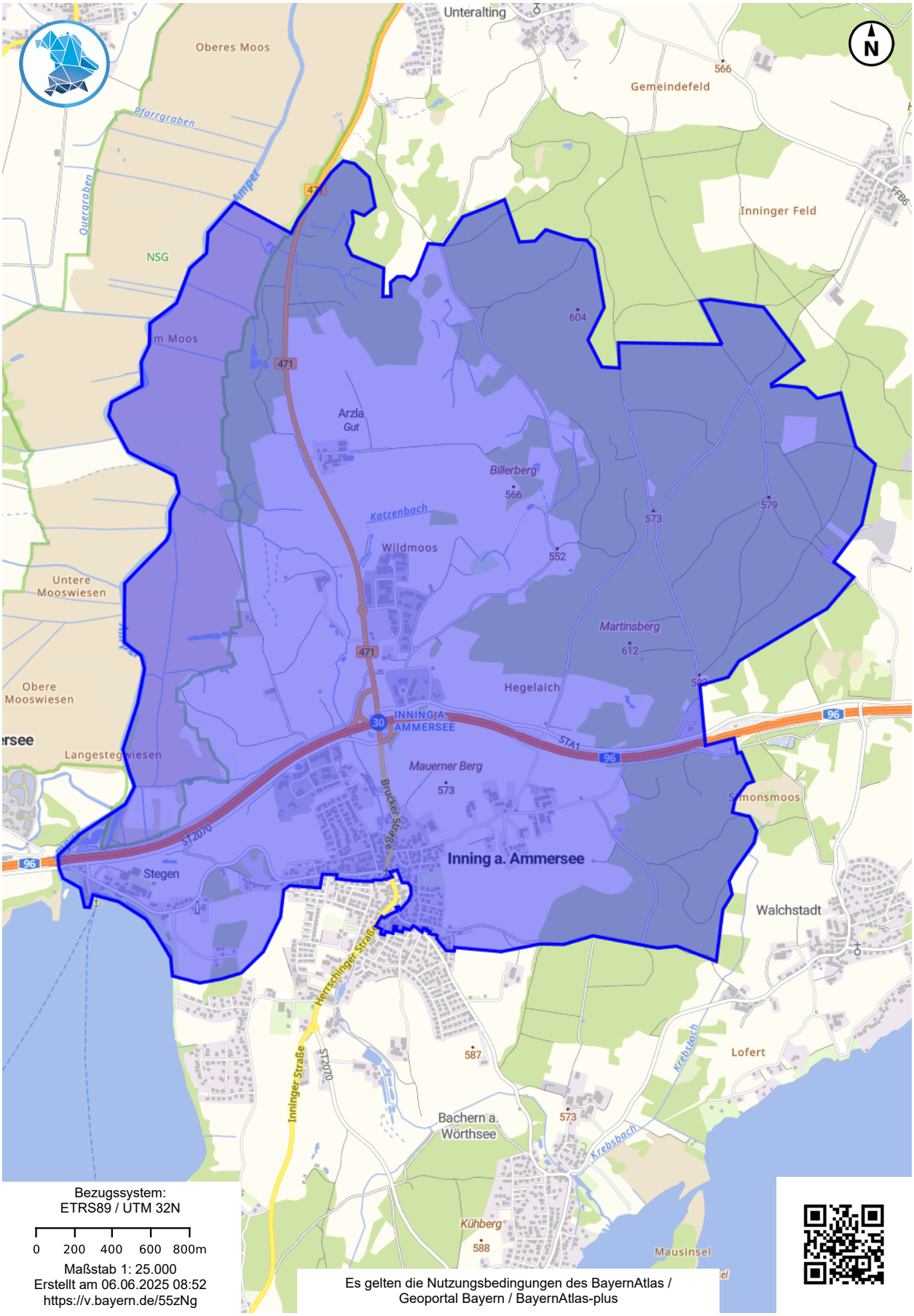

Bezugssystem:
ETRS89 / UTM 32N

0 200 400 600 800m

Maßstab 1: 25.000
Erstellt am 06.06.2025 08:52
https://v.bayern.de/55zNg

Es gelten die Nutzungsbedingungen des BayernAtlas / Geoportal Bayern / BayernAtlas-plus

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2025, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, mit Darstellung durch den Anwender

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Erding

Vom 6. Juni 2025 ROB-4-5103.44_06-5-3-12

Aufgrund von Art. 26, 29 und 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2020 (GVBl S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 579), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Erding vom 21. März 2013 (OBABl S. 78), zuletzt geändert durch die Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Erding vom 26. Januar 2023 (OBABl S. 96), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4 d) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
4. d)	Grundschule Grüntegernbach-Eibach in Dorfen

Die Grundschule Grüntegernbach-Eibach in Dorfen wird aufgelöst.

2. § 1 Nr. 4 e) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
4. e)	Grundschule Schwindkirchen in Dorfen

Die Grundschule Schwindkirchen in Dorfen wird aufgelöst.

3. § 1 Nr. 4 f) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
4. f)	Grundschule Dorfen-Land

Der Sprengel der Grundschule Dorfen-Land umfasst das Gebiet der Stadt Dorfen ohne die unter Buchstabe a) und b) beschriebenen Gebiete.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt folgende Rechtsverordnung außer Kraft: Rechtsverordnung über die Gliederung Volksschulen im Landkreis Erding vom 5. März 1979 (RABl S. 66), zuletzt geändert durch die Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding vom 29. August 2011 (OBABl S. 222).

München, 6. Juni 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Freitag, den 25. Juli 2025 findet um 09:30 Uhr im Sitzungssaal Zimmer-Nr. 3.009 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienstleistungszentrum Lenting, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting, die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

TOP 1 Jahresrechnung 2024

TOP 2 Haushalt 2025

TOP 3 Vorranggebiete für die Landwirtschaft

TOP 4 Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt
Erneuerbare Energie – Teilbereich Windkraft
Derzeitiger Sachstand der bisher ausgewerteten Stellungnahmen

TOP 5 Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

Lenting, 4. Juli 2025
Planungsverband Region Ingolstadt

Petra Kleine
3. Bürgermeisterin Stadt Ingolstadt
und Verbandsvorsitzende

Oberbayerisches Amtsblatt | Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München
Internet: www.regierung.oberbayern.bayern.de | E-Mail: amtsblatt@reg-ob.bayern.de | Redaktion: Telefon 089 2176-3268 |
Erscheinungsweise: vierzehntäglich | Die unter www.regierung.oberbayern.bayern.de erscheinende Version des Oberbayerischen Amtsblattes ist die offizielle Ausgabe der Regierung von Oberbayern.